

GESAMTVERTRAG

Kundennummer 1510320500

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Sitz Frankfurt am Main, vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden, Torsten Burmester und seinem Vorstandsmitglied Finanzen, Thomas Arnold, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt,

- im nachstehenden Text kurz „DOSB“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 geschlossen. Er verlängert sich sodann um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht ein Monat vorher bis zum 30.11. gekündigt wird.
- (2) Bei einer Neugestaltung der Vertragshilfeleistungen und der hierfür gewährten Gesamtvertragsnachlässe (siehe Ziff. 3. und 4. dieses Vertrags) in sämtlichen Gesamtverträgen der GEMA oder bei Vorliegen einer finalen juristischen Entscheidung zur Neugestaltung dieses Themenkomplexes (bestandskräftige Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über eine Änderung / Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe, die seitens der GEMA gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden) - können die Regelungen des Abs. (1) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.12.2023. Sofern die Vertragsparteien innerhalb dieser drei Monate keine einvernehmliche Regelung des Themenkomplexes erzielen, kann jede Partei den Gesamtvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats kündigen. Bis zur endgültigen Vertragsbeendigung gelten die Ziffern 3. und 4. dieses Vertrags fort.

2. Berechtigtenkreis

Der Gesamtvertrag wird mit dem DOSB und den folgenden Landessportbünden und deren Mitgliedern sowie den folgenden Spitzenverbänden, Verbänden mit besonderen Aufgaben und Sportverbänden ohne internationale Anbindung geschlossen:

Landessportbünde

- Bayerischer Landes-Sportverband
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportbund Thüringen
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund (Nord)
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund

Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Spitzenverbände ohne internationale Anbindung:

- adh - Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
- American Football Verband Deutschland
- Bob- und Schlittenverband für Deutschland
- Bund Deutscher Radfahrer
- Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland)
- Bundesverband staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Gymnastik und Sport (BGS)
- Bundesverband Deutscher Gewichtheber
- Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer
- Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland
- CVJM Deutschland
- Deutsche Billard-Union
- Deutsche Eislauf-Union
- Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft
- Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (Deutscher Sportärztebund)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Deutsche Olympische Gesellschaft

- Deutsche Reiterliche Vereinigung Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
- Deutsche Taekwondo Union
- Deutsche Triathlon Union
- Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft
- Deutscher Aero Club
- Deutscher Aikido-Bund
- Deutscher Alpenverein
- Deutscher Badminton-Verband
- Deutscher Baseball und Softball Verband
- Deutscher Basketball Bund
- Deutscher Behindertensportverband
- Deutscher Betriebssportverband
- Deutscher Boccia-, Boule- und Pétanque-Verband
- Deutscher Boxsport-Verband
- Deutscher Curling-Verband
- Deutscher Dart-Verband
- Deutscher Eishockey-Bund
- Deutscher Eisstock-Verband
- Deutscher Fechter-Bund
- Deutscher Fußball-Bund
- Deutscher Gehörlosen-Sportverband
- Deutscher Golf Verband
- Deutscher Handballbund
- Deutscher Hockey-Bund
- Deutscher Judo-Bund
- Deutscher Ju-Jutsu-Verband
- Deutscher Kanu-Verband
- Deutscher Karaté Verband
- Deutscher Kegler- und Bowlingbund
- Deutscher Leichtathletik-Verband
- Deutscher Minigolfsport Verband
- Deutscher Motor Sport Bund
- Deutscher Motoryachtverband
- Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband
- Deutscher Ringer-Bund
- Deutscher Rollsport- und Inline-Verband
- Deutscher Ruderverband
- Deutscher Rugby-Verband
- Deutscher Schachbund
- Deutscher Schützenbund
- Deutscher Schwimm-Verband
- Deutscher Segler-Verband
- Deutscher Skibob Verband
- Deutscher Skiverband

- Deutscher Sportakrobatik-Bund
- Deutscher Sportlehrerverband
- Deutscher Squash Verband
- Deutscher Tanzsportverband
- Deutscher Tennis Bund
- Deutscher Tischtennis-Bund
- Deutscher Turner-Bund
- Deutscher Verband für Freikörperkultur - Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus
- Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf
- Deutscher Volleyball-Verband
- Deutscher Wasserski- und Wakeboard-Verband
- Deutscher Wellenreitverband
- Deutsches Polizeisportkuratorium
- DJK-Sportverband
- Floorball-Verband Deutschland
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - GEW-Sportkommission
- Kneipp-Bund
- MAKKABI Deutschland
- Rad- und Kraftfahrerbund "Solidarität" Deutschland 1896
- Snowboard Verband Deutschland
- Special Olympics Deutschland
- Stiftung Sicherheit im Skisport
- Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine
- Verband Deutscher Sporttaucher

3. Vertragshilfe

Der DOSB gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der DOSB die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die angeschlossenen Landessportbünde und deren Mitglieder sowie die angeschlossenen Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Sportverbände ohne internationale Anbindung dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich der DOSB, seine angeschlossenen Landessportbünde sowie die Spitzenverbände regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass der DOSB die angeschlossenen Landessportbünde veranlasst, der GEMA die Namen und soweit möglich die genauen Anschriften derer Mitgliedsvereine zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, werden die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde die Daten online melden und aktuell halten.
Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, dem DOSB und den angeschlossenen Landessportbünden sowie und deren Mitgliedern sowie den angeschlossenen Spitzenverbänden, Verbänden mit besonderen Aufgaben und Sportverbänden ohne internationale Anbindung für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von, derzeit, 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Den DOSB angeschlossenen Landessportbünden und deren Mitgliedern, den angeschlossenen Spitzenverbänden, den Verbänden mit besonderen Aufgaben und den Sportverbänden ohne internationale Anbindung wird der Gesamtvertragsnachlass frühestens 5 Werktage nach erstmaliger Meldung der Mitgliedschaft durch den DOSB bzw. durch die Meldung der Mitgliedschaft der dem DOSB angeschlossenen Landessportbünden für den Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Meldung der Mitglieder durch den DOSB bzw. durch die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde gemäß dem hierfür von der GEMA vorgesehenen und auf der Website der GEMA abrufbaren Formular. Eine rückwirkende Einräumung bei verspäteter Meldung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- (4) Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem DOSB bzw. dem DOSB angeschlossenen Landessportbünden.
- (5) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Anmeldungen

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
 - a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm — von Wand zu Wand gemessen,
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Kostenbeitrags.

(2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

- a) der genauen Anschrift des Veranstalters, der Art der Veranstaltung,
- b) dem Tag der Veranstaltung und dem Ort der Veranstaltung.

für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

7. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Datenschutz

- (1) Der DOSB und die angeschlossenen Landessportbünde sowie die angeschlossenen Spitzenverbände des DOSB versichern, dass sämtliche nach diesem Vertrag zu übermittelnden personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der Landessportbünde, die Stammdaten der Mitglieder der Landessportbünde, die Stammdaten der Spitzenverbände, die Stammdaten der Verbände mit besonderen Aufgaben und der Verbände ohne internationale Anbindung unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Betroffenen erhoben wurden. Der DOSB versichert zudem, dass die angeschlossenen Landessportbünde datenschutzrechtlich zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA befugt ist und – sofern datenschutzrechtlich erforderlich – notwendige Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) unter Beachtung von Art. 7 DS-GVO eingeholt hat.
- (2) Der DOSB verpflichtet sich, die GEMA von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen aus Absatz 1 entstehen, freizustellen. Die GEMA wird dem DOSB unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihr, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der DOSB ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich alle ihr verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.

- (3) Die GEMA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen sicherzustellen. Sie wird die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Erfüllung des zwischen GEMA und dem DOSB geschlossenen Gesamtvertrages verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte übermitteln. Die Nutzung der Daten zum Zwecke etwaiger Inkassotätigkeiten für andere Verwertungsgesellschaften sowie die Möglichkeit zur Einschaltung von Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung bleiben davon unberührt.

10. Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.
- (3) Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- (4) Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Die Parteien bestätigen hiermit, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder deren Familienmitglieder ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen besteht ansonsten das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber der die illegalen Praktiken ausübenden Partei.
- (6) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

11. Schiedsstelle

- (1) Die Parteien versuchen Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht für den Zeitraum während der Anhängigkeit des Verfahrens kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

12. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des DOSB in grundsätzlichen Fragen wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den DOSB benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

13. Kontakt

Anfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch den DOSB werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: gesamtvertragspartner@gema.de. Die Meldung von Mitgliedern erfolgt gegenüber verbandmeldung@gema.de.

14. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.